



Nr. 661

Stans, 11. September 2012

Bildungsdirektion. Amt für Berufsbildung und Mittelschule. Massnahmenplan «Konsolidierung Haushaltgleichgewicht». Aufhebung des schulischen Brückenangebots (Massnahme 1.1.04). Bericht an den Regierungsrat und Aufhebungsbeschluss

Sachverhalt

1.

In Anbetracht der sich verschlechternden Finanzlage und zur mittelfristigen Erreichung des Haushaltgleichgewichts hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 805 vom 7. November 2011 die Direktionen, die Gerichte und Ämter mit der Erarbeitung von Sparmassnahmen beauftragt. Der Regierungsrat hat die eingegangenen Vorschläge in einem «Massnahmenplan Haushaltgleichgewicht» zusammengefasst und diesen dem Landrat an der Sitzung vom 30. Mai 2012 zur Kenntnisnahme und zur Bereinigung vorgelegt. Der Landrat bestätigte den Antrag des Regierungsrats, die Massnahme Nr. 1.1.04 «Aufhebung des schulischen Brückenangebots SBA» zu prüfen und in einem Bericht bis 30. Juni 2013 die Auswirkungen aufzuzeigen.

2.

Die Frist für die Berichterstattung zuhanden des Regierungsrats wurde auf den 30. September festgelegt, weil aufgrund der bevorstehenden Pensionierung der heutigen Klassenlehrperson des SBA auf Ende des Schuljahres 2012/13 ein Entscheid über die Zukunft des SBA bis im Frühherbst 2012 zwingend ist. Andernfalls ist eine sinnvolle Nachfolgeplanung nicht möglich.

3.

Das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (SR 412.10, Berufsbildungsgesetz/BBG) verpflichtet die Kantone in Art. 12, Massnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung zu ergreifen. Darunter fallen gemäss Art. 7 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (SR 412.101, Berufsbildungsverordnung/BBV) lediglich praxis- und arbeitsweltbezogene Angebote nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit. Rein schulische Brückenangebote gelten nicht als Vorbereitungsmassnahme auf die berufliche Grundbildung und fallen in den Aufgabenbereich der Kantone.

4.

Gestützt auf das Konzept «Brückenangebote Zentralschweiz», welches von der Zentralschweizer Berufsbildungsämter-Konferenz ZBK erarbeitet wurde, hat die Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz BKZ am 25. Februar 2005 Empfehlungen zur regionalen Koordination der Brückenangebote genehmigt. Diese Empfehlungen beinhalten einerseits Grundsätze und strategische Ziele und andererseits operative Kernelemente. Als operatives Kernelement wurde unter anderem festgehalten, dass sich die Kantone für die Realisierung der Brückenangebote auf eine dreiteilige Systematik stützen: Schulische Brückenangebote, Kombinierte Brückenangebote (mit mehrmonatigem Betriebspraktikum) und Integrative Brückenangebote (für Jugendliche, die 0-3 Jahre in der Schweiz sind). Die Empfehlungen halten ausdrücklich fest, dass die Kantone über die Führung der einzelnen Angebote entscheiden.

5. Gestützt auf diese Empfehlungen hält das kantonale Einführungsgesetz vom 12. Januar 2008 zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (NG 113.1, kantonales Berufsbildungsgesetz/kBBG) in Art. 5 Abs. 1 fest, dass der Kanton für ein bedarfsgerechtes Angebot zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung sorgt. Der Entscheid über die Führung der Angebote liegt gemäss Abs. 4 in der Kompetenz des Regierungsrates und ist in der Vollzugsverordnung vom 9. Dezember 2008 über die Brückenangebote für schulentlassene Jugendliche (NG 313.12, Brückenangebotsverordnung/BrAV) geregelt.

6. Die Zahl der Lernenden, die dem SBA zugewiesen werden, schwankt von Jahr zu Jahr, zeigt aber sinkende Tendenz.

7. Als Vollzeitangebot mit wöchentlich fünf Schultagen verursacht das SBA verhältnismässig hohe Kosten von rund CHF 290'000 je Klasse und Jahr (Standardkosten inkl. Sozialversicherungsbeiträge). Der Leistungsauftrag bemisst in der Bruttolohnsumme exkl. Sozialversicherungsbeiträge und beziffert sich auf Basis der Pensen im Schuljahr 2012/13 auf CHF 270'000.

8. Die betroffenen Lehrpersonen wurden in der Kalenderwoche 35 darüber informiert, dass sie bei einer Aufhebung des SBA mit einer Kündigung oder einer Änderungskündigung per 31. Juli 2013 rechnen müssen. Mögliche Lösungen wurden diskutiert und schriftlich festgehalten.

Erwägungen

1. Die Zahlen und Fakten zum SBA, die Auswirkungen einer Aufhebung des Angebots auf die Betroffenen und auf das Bildungswesen generell, die mögliche Aufwandminderung sowie allfällige Alternativen sind im Bericht «Aufhebung des schulischen Brückenangebots SBA – Haushaltgleichgewicht Massnahme 1.1.04» ausführlich und umfassend dargestellt.

2. Der Leistungsausweis des SBA ist unbestritten und mit einer Erfolgsquote bezüglich einer Anschlusslösung von 96 Prozent dokumentiert. Die geringe Zahl an Jugendlichen mit Schulleistungen im mittleren bis hohen Leistungsbereich, die keine Lehrstellen finden, steht aber im Missverhältnis zu den verursachten Kosten.

3. In Anbetracht der entspannten Lehrstellensituation und rückläufiger Schülerzahlen ist bei einer Aufhebung des Angebots nicht mit grösseren Problemen zu rechnen. Insbesondere besteht mit dem Kombinierten Brückenangebot, das in zwei Leistungsniveaus geführt wird, eine valable Alternative, zumal beim Zielpublikum nicht die Behebung von Bildungsdefiziten im Vordergrund steht, sondern die Entwicklung der Persönlichkeit. Diese lässt sich in einem betrieblichen Praxiseinsatz mindestens so gut fördern wie im schulischen Umfeld.

4. Die Ausführungen im Mitbericht von Albert Odermatt, der die ehemalige Weiterbildungsschule WBS der Schulgemeinde Stans aufgebaut hat und seit der Überführung des Angebots auf die Sekundarstufe II im Jahr 2004 als Klassenlehrperson des SBA an der Berufsfachschule Nidwalden unterrichtet, werden zur Kenntnis genommen, vermögen aber die Unverhältnismässigkeit der Kosten zur Zahl der Lernenden nicht zu entkräften.

5. Der Kommunikation der Aufhebung des SBA ist erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken.

6. Sollte die Erfahrung zeigen, dass Jugendliche nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit trotz der bestehenden Massnahmen ohne Anschlusslösung dastehen, behält sich der Regierungsrat vor, die Wiedereinführung des SBA oder alternativ ein kombiniertes Brückenangebot für Jugendliche mit Schulleistungen im mittleren bis hohen Leistungsbereich zu prüfen.

Beschluss

1. Der Regierungsrat nimmt den Bericht zur Aufhebung des schulischen Brückenangebots zur Kenntnis.
2. Das schulische Brückenangebot wird auf Ende des Schuljahres 2012/13 aufgehoben. Die Bildungsdirektion wird beauftragt, die entsprechende Änderung der Vollzugsverordnung vom 9. Dezember 2008 über die Brückenangebote für schulentlassene Jugendliche (NG 313.12, Brückenangebotsverordnung/BrAV) zuhanden des Regierungsrats vorzubereiten.
3. Im Budgetbrief an den Landrat wird eine Leistungsauftragsreduktion bei der Berufsfachschule um CHF 270'000 aufgenommen.
4. Die Information der Medien erfolgt mit einer Medienmitteilung vor Versand des Budgetbriefs. Die Information der Kommissionen und der Schulbehörden erfolgt mit Protokollauszug.
5. Das Amt für Berufsbildung und Mittelschule wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Personalamt, mit den betroffenen Lehrpersonen Lösungen zu suchen und im Falle von Kündigungen oder Änderungskündigungen die notwendigen Schritte in die Wege zu leiten.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Finanzkommission ((Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Schulgemeinden
- Politische Gemeinden
- Berufsbildungskommission
- Personalamt
- Bildungsdirektion, Direktionssekretariat
- Berufsfachschule, Rektorat
- Berufs- und Studienberatung
- Amt für Berufsbildung und Mittelschule

NWBID.131

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber